

Satzung
über die Außerdienststellung eines Feldwirtschaftsweges
in der Ortsgemeinde Monzingen
vom 27. April 2021

Der Ortsgemeinderat Monzingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkungen:

Das Grundstück in der Gemarkung Monzingen, Flur 41, Nr. 88 soll teilweise veräußert und zuvor außer Dienst gestellt werden.

Südlich an die Wegeparzelle angrenzend, plant die Ortsgemeinde derzeit die Ausweisung eines Neubaugebietes. Hierbei werden die Ackerflächen zu Bauland entwickelt. Auch nördlich angrenzend befindet sich bereits ein Wohngebiet. Eine Erschließungsfunktion kommt dem Weg aus diesem Grund nicht mehr zu.

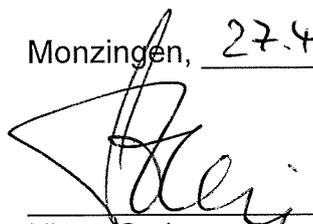
§ 1

Das im Flurbereinigungsverfahren Monzingen II durch Flurbereinigungsplan vom 31.08.1977, mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1983, festgesetzte Wegegrundstück in der Gemarkung Monzingen, Flur 41, Nr. 88 wird außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der Wegegrundstücke besteht nicht mehr. Das betroffene Grundstück ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Monzingen, 27.4.21


Klaus Stein
Ortsbürgermeister



Lageplan

Gemarkung Monzingen, Flur 41, Nr. 88



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen